

Was bringt das Alterseinkünftegesetz für Grenzgänger in die Schweiz für Neuerungen ab dem Veranlagungszeitraum 2005?

Hier: Ein- und Auszahlungen in bzw. aus der **Schweizer Pensionskasse**

Nach dem BVG entrichtete **Pflichtbeiträge** des Arbeitgebers (AG) zur Schweizer Pensionskasse stellen für den Grenzgänger steuerfreie Einnahmen dar.

Zahlt der AG darüber hinaus noch **freiwillige Beiträge** an die Pensionskasse, so stellen diese steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die Arbeitnehmerbeiträge und die freiwilligen Beiträge des AG zur Pensionskasse sind als Sonderausgaben – innerhalb bestimmter Höchstgrenzen – abzugsfähig.

Laufende Auszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse sind als **sonstige Einkünfte** i.H.d. Besteuerungsanteils zu erfassen. Dazu wird ein steuerfreier Teil der Pensionskassenbezüge ermittelt, der dann für die gesamte Laufzeitzeit der Bezüge gilt.

Wenn die Beiträge den Höchstbetrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für mindestens 10 Jahre überschritten haben, kann auf Antrag die Auszahlung mit einem niedrigeren (als z.B. 50 v.H. im Bezugsjahre 2005) Ertragsanteil besteuert werden.

Hinweis: Wenn die Vorsorgeaufwendungen die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG überschritten haben, sind m.E. *freiwillige* Beiträge des AG in die Schweizer Pensionskasse zu vermeiden und stattdessen in eine Lebensversicherungspolice (LV) einzubezahlen, da die Beiträge sowohl in der Pensionskasse als auch in der LV steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen ohne Möglichkeit des Abzugs als Sonderausgaben, kommt es nur auf das Auszahlungsmoment an. Die Auszahlungen aus der LV – bei Rentenbeginn nach dem 20. Lebensjahr – erfolgen jedoch mit einem niedrigeren Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 a)bb) EStG als dem Besteuerungsanteil (§ 22 Nr. 1 S. 3 a)aa) EStG) der Pensionskassenauszahlungen.

Insbesondere bei **Einmalauszahlungen** aus der Schweizer Pensionskasse, dürfte es zukünftig zu erheblichen Diskussionen mit der deutschen Finanzverwaltung kommen. Auch diese Auszahlungen unterliegen nämlich ab 2005 mit dem Besteuerungsanteil (50 v.H. im Jahre 2005) der deutschen Besteuerung. Die bisherige Auffassung, dass die deutsche Rechtslage bei Auszahlung einer Lebensversicherung massgebend ist, mit der Konsequenz, dass bei 12jähriger Laufzeit die Pensionskassenauszahlungen steuerfrei vereinbart werden kann, ist für erhaltene Zahlungen nach dem 31.12.2004 – ohne Vertrauensschutz – nach Meinung der Finanzverwaltung nicht mehr anzuwenden. Machtlos muss der Grenzgänger nun mit ansehen, wie aus seinem „ursprünglich“ steuerfreien Auszahlungspotential (bzw. bei einer Zugehörigkeit von weniger als 12 Jahren zur Pensionskasse/Lebensversicherung nur die Besteuerung des Zinsanteils) die Steuerpflicht mit dem Besteuerungsanteil (mindestens 50 v.H.) wurde.

In Deutschland besteht für **Altverträge**, d.h. bestimmte Rentenversicherungen und Kapitallebensversicherungen jedoch ein Besteuerungsprivileg. Wurde der Versicherungsvertrag vor dem 01.01.2005 abgeschlossen und davor mindestens eine Beitragszahlung entrichtet, sind die Kapitalauszahlungen – bei mindestens 12jähriger Vertragslaufzeit – steuerfrei. Es wird m.E. interessant zu beobachten sein – wobei wir dies aktiv tun - wie sich die Finanzverwaltung zu der Frage äussert, ob nicht auch für die Auszahlung aus der Schweizer Pensionskasse - bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Grenzgänger - dieses Besteuerungsprivileg analog anzuwenden ist.